

## Leistungsfall zum Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen

### Mangelhafte Software



Manfred Z. leitet seit vielen Jahren seine Firma.

Um die Firma auf dem neuesten technischen Stand zu halten, führt er regelmäßig Investitionen durch.

Er erwirbt für über 8.500,- € eine Software, in die einige bereits bestehende Systeme, wie z.B. Buchungsplattform, Telefonanlage oder Schließanlage integriert werden können. Es handelt sich um eine Standardsoftware.

Der Kaufvertrag sieht eine Anzahlung von 3.000,- € vor. Zusätzlich muss Herr Z. knapp 2.000,- € für die erforderliche Einrichtung der Software und Schulung der Mitarbeiter überweisen.

Leider gibt es von Anfang an Probleme mit den Schnittstellen. Das Softwarehaus versucht erfolglos die Probleme zu beheben und erklärt diese letztlich zu Bedienfehlern.

Das Softwarehaus fordert Manfred Z. trotz der weiterhin bestehenden Probleme zur Zahlung des restlichen Kaufpreises auf. Dieser weigert sich jedoch mit Hinweis auf die bestehenden Mängel und erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag. Das Softwarehaus klagt auf Zahlung des Restkaufpreises. Herr Z. erhebt Klage auf Rückzahlung der Anzahlung sowie der Einrichtungs- und Schulungskosten.

Das Gericht beauftragt einen Sachverständigen festzustellen, ob und in welcher Form Mängel an der Software vorhanden sind. Da Herr Z. den Beweis führen muss, ist der Sachverständigenvorschuss von 3.500,- € durch ihn zu zahlen. Der Sachverständige kommt nach über einem Jahr zu dem Ergebnis, dass es sich zwar nur um leichte und mittlere Mängel handelt, aber insgesamt mit der Software nicht vernünftig gearbeitet werden kann.

Das Softwarehaus bezweifelt das Gutachten und verlangt ein weiteres Gutachten. Diese Ansicht teilt aber das Gericht nicht. Das Gericht weist die Klage des Softwarehauses ab und gibt der Rückzahlungsklage von Herrn Z. statt.

### Die AUXILIA hilft

Bislang sind Manfred Z. Kosten für Anwaltsgebühren von ca. 1.700,- € und Sachverständigenkosten von 3.500,- € entstanden. Selbst nach über 2 Jahren Verfahrenszeit ist noch nicht klar, ob das Urteil rechtskräftig wird und damit der Gegner diese Kosten auch erstatten muss. Wenn das Softwarehaus in Berufung geht und das Oberlandesgericht die Rechtslage anders beurteilt, könnte sich das Blatt nochmals wenden.

Da Manfred Z. bei der AUXILIA mit dem Hilfgeschäfte-Rechtsschutz versichert ist, musste er mit diesen Kosten nicht in Vorleistung treten. Die AUXILIA übernimmt abzüglich der Selbstbeteiligung die Kosten.

### Hintergrund

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen ist ein wichtiger Vertragsbaustein für alle Geschäftskunden. Hier weitere [Details und Beispiele](#).

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen ist in allen gewerblichen JUR-Produkten beinhaltet und als Ergänzungsrisiko zum Spezial-Rechtsschutz versicherbar.

### Weitere Fälle

Es kann sehr schnell gehen.

Manchmal entstehen aus alltäglichen Situationen ganz unverhofft Rechtsstreitigkeiten. Und trotz der vielen in Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen muss deren Durchsetzung und auch Interpretation oftmals vor Gericht geklärt werden.

Hier finden Sie weitere Leistungsfälle, in denen die AUXILIA helfen konnte:

► [Übersicht Leistungsfälle](#)



**KS/AUXILIA**  
Rechtsschutz

JUR-Life 08/2013 - Rechtsschutz-Leistungsfälle aus der Praxis